



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNÍK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2
• Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

SEITE 2
• Landtagswahl am 27. September 2009 Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 43 und 44 Cottbus
SEITE 3
• Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Sportanlagen Poznaner Straße

SEITE 3 BIS 4
• Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die kreisfreie Stadt Cottbus kann in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009

Zeit: Montag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Ort: Fachbereich Bürgerservice/Stadtbüro City,
Karl-Marx-Str. 67,

eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 11. September 2009, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Fachbereich Bürgerservice stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahl-

benachrichtigung erhalten hat, aber der Auffassung ist, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit seine Wahlberechtigung geprüft werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises 65 (Bundestagswahl); der Wahlkreise 43 und 44 (Landtagswahl) oder durch Briefwahl teilnehmen

4.1. Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag.

4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4.2. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

4.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

4.3. Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009 zu oben genannten Zeiten (zusätzlich am Freitag den 25. September von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr) im Fachbereich Bürgerservice/Stadtbüro City in der Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 2.131 durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Fachbereich Bürgerservice beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter www.cottbus.de möglich. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Für die persönliche Beantragung stehen folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

Montag/Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 13:00 Uhr

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Mit dem Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag legen und den Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag dann verschließen.
- Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- Den verschlossenen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen.
- Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

Cottbus, August 2009

gez. **Pohle (Leiter Wahlbüro)**

Landtagswahl am 27. September 2009 Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 43 und 44 Cottbus

Gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, in Verbindung mit § 37 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009 werden hiermit folgende vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13. August 2009 zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 43 und 44, öffentlich bekannt gemacht (Reihenfolge auf dem Stimmzettel):

Wahlkreis 43:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vorname: Dr. Münch, Martina
Geburtsjahr: 1961
Geburtsort: Heidelberg
Beruf: Ärztin
Anschrift: Holbeinstr. 15, 03042 Cottbus

2. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vorname: Loehr, Matthias
Geburtsjahr: 1977
Geburtsort: Cottbus
Beruf: IT-System-Kaufmann
Anschrift: Str. der Jugend 98, 03046 Cottbus

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vorname: Prof. Dr. Schierack, Michael
Geburtsjahr: 1966
Geburtsort: Forst
Beruf: Arzt
Anschrift: Sibeliusstr. 25, 03044 Cottbus

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vorname: Schinowsky, Heide
Geburtsjahr: 1975
Geburtsort: Ludwigsfelde
Beruf: Referentin
Anschrift: Wattstr. 2, 14482 Potsdam

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vorname: Lipsdorf, Jens
Geburtsjahr: 1967
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Kunsthistoriker, Archäologe
Anschrift: Parkstr. 3, 03042 Cottbus

11. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Name, Vorname: Hübner, Frank
Geburtsjahr: 1966
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Bürokaufmann
Anschrift: Turower Str. 17, 03048 Cottbus

13. Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Listenvereinigung unter Beteiligung der politischen Vereinigungen „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen“ (BVB) und „Freie Wähler Brandenburg“ (FW)

Name, Vorname: Kaps, Torsten
Geburtsjahr: 1964
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Geschäftsführer, Dipl.-Sportlehrer
Anschrift: Gartenstr. 37, 03050 Cottbus

14. Einzelbewerber

Name, Vorname: Häschel, Lutz
Geburtsjahr: 1958
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Lehrer
Anschrift: Forster Str. 59, 03042 Cottbus

Wahlkreis 44:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vorname: Kircheis, Kerstin
Geburtsjahr: 1955
Geburtsort: Bernsdorf
Beruf: Ing. für Informationsverarbeitung (FH)
Anschrift: Stadtpromenade 11, 03046 Cottbus

2. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vorname: Maresch, Jürgen
Geburtsjahr: 1966
Geburtsort: Torgau
Beruf: Polizist
Anschrift: Harnischdorfer Str. 10, 03051 Cottbus

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vorname: Schulz, Dietmar
Geburtsjahr: 1952
Geburtsort: Guben
Beruf: Dreher
Anschrift: Tulpenweg 8, 03051 Cottbus

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vorname: Koalick, Sven
Geburtsjahr: 1981
Geburtsort: Altdöbern
Beruf: Software-Ingenieur
Anschrift: Lindenallee 36, 03099 Kolkwitz

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vorname: Pracht, Alfred
Geburtsjahr: 1946
Geburtsort: Röhrsdorf
Beruf: Regionalmanager für FKS
Anschrift: Theodor-Storm-Str. 17, 03050 Cottbus

11. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Name, Vorname: Haffner, Falk
 Geburtsjahr: 1986
 Geburtsort: Cottbus
 Beruf: Zerspaner
 Anschrift: Klein Ströbitzer Siedlung 25, 03048 Cottbus

13. Zusammen für Brandenburg:**FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**

Listenvereinigung unter Beteiligung der politischen Vereinigungen „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen“ (BVB) und „Freie Wähler Brandenburg“ (FW)

Name, Vorname: Pilzecker, Frank
 Geburtsjahr: 1967
 Geburtsort: Cottbus
 Beruf: Dipl.-Bauing.
 Anschrift: Erste Kolonie 56, 03096 Burg/Spreewald

gez. Bergner
 Kreiswahlleiter

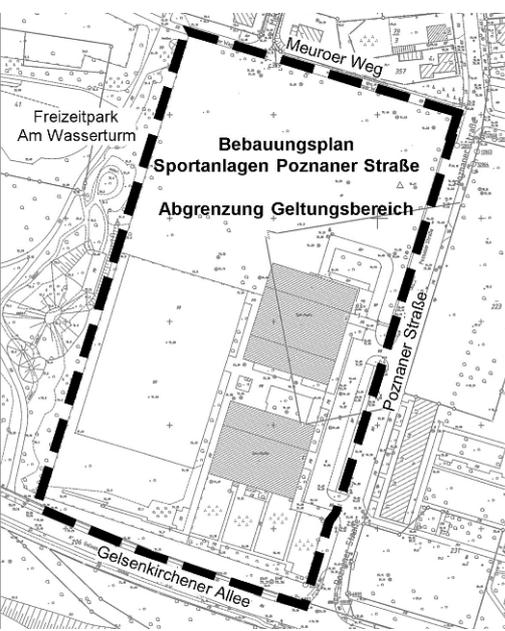
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Sportanlagen Poznaner Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 24.06.2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Sportanlagen Poznaner Straße beschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das im Übersichtsplan gekennzeichnete ca. 3,3 ha umfassende Schulgrundstück an der Poznaner Straße. Er wird begrenzt durch den Freizeitpark Am Wasserturm im Westen, den Meuroer Weg im Norden, die Poznaner Straße im Osten und die Gelsenkirchener Allee im Süden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Nachnutzung des Schulgeländes als Sportanlage (Schul- und Vereinssport) geschaffen werden. Innerhalb des Areals soll eine Zonierung in Sportflächen (südlicher Teil) und öffentliche Grünfläche (nördlicher Teil) erfolgen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Sportanlagen Poznaner Straße sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

15.09.2009 bis einschließlich 16.10.2009

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Schallimmissionsschutz und zum Artenschutz zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 20.10.2009 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 03.08.2009

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemarkung Madlow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 23.03.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle in der Gemarkung Madlow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen

vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

• **Gemarkung Madlow; Flur 160; Flurstück 59**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 31.08.2009 bis 25.09.2009 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Madlow02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.08.2009

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 34 - 35, die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 34 - 32 und östlich des Objektes Saarstraße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Saarstraße 12 - 14, die Regenwasserleitung DN 300 Az mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 32, die Regenwasserleitung DN 200 PP / PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Saarstraße 06 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich des Objektes Saarstraße 06, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Saarstraße 22 - 19 und Ernst-Barlach-Straße 31, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Saarstraße 19, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Saarstraße 20A - 19 und Ernst-Barlach-Straße 31, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 31 - 25, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Ewald-Müller-Straße 18, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Ewald - Müller - Straße 16 - 18 und 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 3

Bereich südwestlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 14, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Ewald-Müller-Straße 10 - 12 und Ernst-Barlach-Straße 24, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 24 - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 21 - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 15 - 10, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 14/14A, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Clara-Zetkin-Straße 14/14A und Briesener Straße 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich südöstlich des Objektes Briesener Straße 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 06 - 02, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 01, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Briesener Straße 17, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 01 - 07 sowie im Bereich westlich des Objektes Briesener Straße 15 und südlich des Objektes Briesener Straße 16, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Briesener Straße 15 und südlich des Objektes Briesener Straße 16, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 28 - 31 sowie im Bereich westlich der Objekte Briesener Straße 27, 26, 25, 24 und 24A, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Briesener Straße 24A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz, DN 200 PVC, DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Ewald-Müller -Straße 01 und nördlich des Objektes Briesener Straße 37 - 31, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 20, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich, östlich und nördlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 20, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 20, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich und westlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 19 in den Gemarkungen Brunschwig und Ströbitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - (Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 23.04.2007 und 20.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die

Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 34 - 35, die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 34 - 32 und östlich des Objektes Saarstraße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 Az mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Saarstraße 12 - 14, die Regenwasserleitung DN 300 Az mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 32, die Regenwasserleitung DN 200 PP / PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Saarstraße 06 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich des Objektes Saarstraße 06, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Saarstraße 22 - 19 und Ernst-Barlach-Straße 31, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Saarstraße 19, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Saarstraße 20A - 19 und Ernst-Barlach-Straße 31, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 31 - 25, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Ewald-Müller-Straße 18, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Ewald-Müller-Straße 16 - 18 und 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 14, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Ewald-Müller-Straße 10 - 12 und Ernst-Barlach -Straße 24, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst-Barlach - Straße 24 - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ernst - Barlach - Straße 21 - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 15 - 10, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 14/14A, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Clara - Zetkin - Straße 14/14A und Briesener Straße 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 06 - 02, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 01, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Briesener Straße 17, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 01 - 07 sowie im Bereich westlich des Objektes Briesener Straße 15 und südlich des Objektes Briesener Straße 16, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 14/14A und Briesener Straße 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich südöstlich des Objektes Briesener Straße 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 06 - 02, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Barlach-Straße 01, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Briesener Straße 17, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 01 - 07 sowie im Bereich westlich des Objektes Briesener Straße 15 und südlich des Objektes Briesener Straße 16, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Briesener Straße 15 und südlich des Objektes Briesener Straße 16, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Briesener Straße 28 - 31 sowie im Bereich westlich der Objekte Briesener Straße 27, 26, 25, 24 und 24A, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Briesener Straße 24A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz, DN 200 PVC, DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Ewald-Müller -Straße 01 und nördlich des Objektes Briesener Straße 37 - 31, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 20,

die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich, östlich und nördlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 20, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 20, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich und westlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Clara-Zetkin-Straße 19 in den Gemarkungen Brunschwig und Ströbitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• **Gemarkung Brunschwig; Flur 41;**
Flurstücke 9/3, 9/5, 12, 23/3, 24/1, 32/2, 61/6, 61/9, 61/13, 61/19, 74, 75, 76, 80, 82, 83, 85

• **Gemarkung Brunschwig; Flur 42;**
Flurstücke 5/6, 5/10, 87

• **Gemarkung Ströbitz; Flur 34;**
Flurstücke 455, 456, 458, 459, 530, 533

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 31.08.2009 bis 25.09.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt
und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB127-SWRWStröb344142 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 08.07.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**